OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603832/3/KLi

Datum:
Linz, 16. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 12. Juni 2020 der A I D, geb. x, L, N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Juni 2020, GZ: BHLL/920100060491/20, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Juni 2020, GZ: BHLL/920100060491/20, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 180 Euro, bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 5 Stunden verhängt, weil sie es als gemäß § 9 VStG Verantwortliche der Firma W F e.U in L, R, unterlassen habe, der mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: LPD Oö.) vom 29.11.2019 ergangenen Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt gelenkt habe, zu entsprechen. Die Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt; sie habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft teil hätte können. Die Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 12.6.2020 Beschwerde, in der sie unter anderem ausführte, niemals ein Schriftstück (Hinterlegungsanzeige) an die Firmenadresse bekommen zu haben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde mit Schreiben vom 20.7.2020 samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 11.8.2020 übermittelte die LPD Oö. Unterlagen bzw. Nachweise zur Zustellung der Lenkererhebung vom 29.11.2019. Ferner wies sie darauf hin, dass die Lenkerhebung nicht behoben worden sei.

I.5. Ebenso teilte die LPD Oö. mit, dass zu der an die Behörde retournierten Lenkererhebung nur ein Vermerk im Akt vorliege (Aktenvermerk vom 3.1.2020: „RSb-Brief zurück, LE, nicht behoben“). Der RSb-Brief selbst sei nicht aufbewahrt worden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Schreiben vom 29.11.2019 forderte die LPD Oö. die Bf auf, bekanntzugeben, wer ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt gelenkt habe. Dieses Schreiben wurde mittels „Hybridrückschein“ versendet.

II.2. Zur Zustellung liegt ein Ausdruck des „Sendungsverlaufes“ der Sendung vor, aus dem sich ergibt, dass die Sendung hinterlegt und nicht behoben wurde; die Art der Verständigung über die Hinterlegung und die Person des Zustellers sind diesem Ausdruck nicht zu entnehmen.

II.3. Das Original-Kuvert der Sendung liegt nicht im vorgelegten Akt ein. Es liegt auch bei der LPD Oö. weder im Original noch als Scan bzw. Kopie vor.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Auskunft der LPD Oö.

III.2. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde Folge zu geben war, konnte die öffentliche mündliche Verhandlung (ungeachtet eines entsprechenden Antrages der Bf) entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 103 Abs. 2 KFG normiert, dass die Behörde Auskünfte darüber verlangen kann, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

IV.2. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […], zuwiderhandelt […].

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Über die Bf wurde eine Geldstrafe verhängt, weil sie der anfragenden Behörde (LPD Oö.) keine Lenkerauskunft erteilt habe. Die angelastete Verwaltungsübertretung setzt u.a. voraus, dass der Bf die Lenkeranfrage der LPD Oö. zugestellt wurde. Die Bf brachte in der Beschwerde vor, die Sendung nicht erhalten zu haben.

V.2. Zur Frage der Zustellung liegt im vorgelegten Verwaltungsakt ausschließlich ein Ausdruck des „Sendungsverlaufes“ des Hybridrückscheinbriefes ein. Diesem Datensatz ist weder die Art der Verständigung über die Hinterlegung noch die Person des Zustellers zu entnehmen.

V.3. Das an die anfragende Behörde retournierte Original-Kuvert oder ein Scan bzw. eine Kopie des Original-Kuverts liegen nicht vor.

V.4. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits darauf hingewiesen, dass sich bei einem mit Hybridrückschein versendeten Dokument die Hinweise über die Art der „Verständigung zur Hinterlegung“ auf dem Kuvert befinden sollten (vgl. Punkt 2.1.8 des ab 1. Juli 2018 gültigen Produkt- und Preisverzeichnisses für Rückscheinbriefe der Ämter und Behörden der Österreichischen Post AG), sodass es nicht zu beanstanden sei, wenn das Verwaltungsgericht für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zustellung nach § 17 Abs. 2 ZustG das Kuvert vom nicht behobenen Dokument samt den darauf befindlichen Vermerken des Zustellers als bedeutend ansieht (vgl. VwGH 3.2.2020, Ra 2020/02/0002).

An der vom Verwaltungsgerichtshof geschilderten Gestaltung der Kuverts von Hybridrückschein-Sendungen hat sich nichts geändert; nach wie vor sind diese Kuverts so gestaltet, dass im Falle der Hinterlegung auf dem Kuvert nähere Angaben zur Hinterlegung händisch anzubringen sind (siehe etwa das aktuell gültige Produkt- und Leistungsverzeichnis vom 1. Juli 2020, abzurufen unter https://www.post.at/co/c/agb-brief).

V.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet im gegenständlichen Fall das Kuvert zur Prüfung der Zustellung als bedeutend. Da dieses nicht vorliegt, konnte die der Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht bewiesen werden.

V.6. Darüber hinaus wird bemerkt, dass die Bf in dem Moment, wo ihr die Lenkeranfrage (im Wege der Übermittlung durch die belangte Behörde im Rahmen der Aufforderungen zur Rechtfertigung) bekannt wurde, die Lenkerauskunft vollständig – und auch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist für die zugrundeliegende Übertretung – erteilte.

Es erscheint daher auch aus diesem Blickwinkel glaubwürdig, dass der Bf an keinem Verstoß gegen die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG gelegen war.

V.7. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen. Die Bf hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Lenkerauskunft. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Der ggst. Sachverhalt gleicht insbesondere der im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 3.2.2020, Ra 2020/02/0002, zugrundeliegenden Konstellation.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer